

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **135. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- Thema des Monats
- Aktuelles
- Neues aus der Welt der Normen
- Termine
- Änderungen auf der Homepage
- Praxistipps
- ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Einführung in die geplante Marktüberwachungsverordnung

Wie bereits in der März-Ausgabe des Newsletters geschrieben, hat die Europäische Kommission am 13. Februar 2013 ein Paket von Maßnahmen und Vorschriften vorgeschlagen, durch das die Sicherheit der auf dem europäischen Binnenmarkt angebotenen Verbraucherprodukte verbessert werden soll. Eines der Kernstücke dieses Maßnahmenpaketes ist die geplante Marktüberwachungsverordnung und damit die Stärkung der Marktüberwachung im Non-Food-Bereich. In diesem Zusammenhang soll auch die Überwachung von Produkten aus Drittstaaten verstärkt werden.

In diesem Newsletter möchten wir Ihnen nun kurz die geplante Marktüberwachungsverordnung vorstellen, die derzeit als Vorschlag vorliegt:

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Marktüberwachung von Produkten und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 1999/5/EG, 2000/9/EG, 2000/14/EG, 2001/95/EG, 2004/108/EG, 2006/42/EG, 2006/95/EG, 2007/23/EG, 2008/57/EG, 2009/48/EG, 2009/105/EG, 2009/142/EG, 2011/65/EU, der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates

In den oben genannten Richtlinien und Verordnungen überschneiden sich die Bestimmungen zur Marktüberwachung mit den Bestimmungen in der geplanten Marktüberwachungsverordnung. Daher sollen diese Bestimmungen in den o. g. Rechtsakten gestrichen werden. Wie man schon dem Titel der Marktüberwachungsverordnung entnehmen kann, werden die Ökodesign-Richtlinie inkl. ihrer Durchführungsmaßnahmen, die drei Richtlinien rund um die verschiedenen Medizinprodukte und die Messgeräte-Richtlinie nicht geändert.

Zweck der Marktüberwachungsverordnung

Die Verordnung definiert ihren Zweck wie folgt:

„Artikel 1

Gegenstand

In der vorliegenden Verordnung wird ein Rahmen festgelegt, mit dem überprüft wird, ob Produkte Anforderungen entsprechen, die den Schutz öffentlicher Interessen wie Gesundheit und Sicherheit im Allgemeinen, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verbraucher und Umweltschutz sowie öffentliche Sicherheit auf einem hohen Niveau sicherstellen.“

wobei die Verordnung unter einem Produkt folgendes versteht:

„Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

(1) „Produkt“ ein aus einem Herstellungsprozess hervorgegangenes Erzeugnis;“

Da unter diese Definition in der Praxis fast alles fällt, gibt es in Artikel 2 auch eine verhältnismäßig lange Liste mit Produkten, die von dieser Verordnung ausgenommen sind. Für die Produkte in den Ausnahmen gibt es bereits abweichende Regelungen.

Das wesentlichste Ziel der neuen Verordnung ist es, den Rechtsrahmen für die Marktüberwachung in der Europäischen Union grundlegend zu vereinfachen. Dadurch soll erreicht werden, dass die Handhabung der Vorschriften für die Marktüberwachungsbehörden und die Wirtschaftsakteure (z. B. Hersteller oder Importeure) einfacher wird. Derzeit gelangen trotz der bestehenden Rechtsvorschriften immer wieder unsichere und nicht konforme Produkte auf den Markt. Das führt teilweise zu erheblichen Personen-, Sach- und Umweltschäden. Hinzu kommt, dass die wirtschaftlichen Schäden für seriöse Unternehmen, die ihrerseits viel Zeit, Arbeit und Geld in die sichere Gestaltung und Herstellung der Produkte investieren, zum Teil erheblich sind.

Die Zukunft der Marktüberwachung

Die Marktüberwachung wird wie bisher auch in Zukunft von den Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt:

„Artikel 4

Pflicht zur Marktüberwachung

- 1. Die Marktüberwachung für die unter diese Verordnung fallenden Produkte wird von den Mitgliedstaaten durchgeführt.“*

Im Hinblick auf ihre Wirksamkeit muss die Marktüberwachung jedoch in der gesamten Union einheitlich erfolgen. Die dafür notwendigen allgemeinen Pflichten der Marktüberwachung werden in Artikel 6 näher beschrieben. Die Wirtschaftsakteure sind ihrerseits zur Kooperation mit der Marktüberwachung verpflichtet (Artikel 8).

Wird die Marktüberwachung in einigen Teilen der Union „weniger streng“ gehandhabt als in anderen, so führt das zur Entstehung von Schwachstellen, die eine Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen und unfaire Handelsbedingungen schaffen. Darüber hinaus stammen viele der mit Produkten verbundenen Risiken für die verschiedenen öffentlichen Interessensbereiche, die durch die Rechtsvorschriften der Union geschützt werden sollen, von Produkten, die aus Drittländern in die Union gelangen. Aus diesem Grund ist auch eine wirksame Marktüberwachung an allen Außengrenzen der Europäischen Union erforderlich.

Zukünftig sollen die Marktüberwachungsbehörden in der Lage sein, ihren Aufgaben – z. B. die Bewertung der von einem Produkt ausgehenden Risiken - ohne die Behinderung durch

unnötig komplexe Bestimmungen nachzukommen und die Ergebnisse ihrer Arbeit untereinander effizient auszutauschen. Dazu sollen die derzeit noch auf drei Rechtsvorschriften verteilten Bestimmungen über die Marktüberwachung auf einen Rechtsakt gebündelt werden. Perspektivisch sollen so Überschneidungen, Lücken und Widersprüche vermieden werden. Die Notwendigkeit der Kategorisierung von Produkten wird auf ein Mindestmaß reduziert. Die Bestimmungen und Verfahren, die auf alle Produkte angewendet werden können, werden angeglichen.

Mit den geplanten Maßnahmen werden hinsichtlich der Marktüberwachung folgende Ziele verfolgt:

- in den Mitgliedstaaten soll eine einheitlichere Anwendung der Marktüberwachungsregeln gewährleistet sein,
- der Schutz für die Verbraucher und andere Nutzer soll verbessert werden,
- die Bedingungen, zu denen auf dem Gebiet der EU Waren gehandelt werden dürfen, sollen für die Wirtschaftsakteure vereinheitlicht werden,
- der Informationsaustausch und die Arbeitsteilung zwischen den Marktüberwachungsbehörden sollen bei gleichzeitiger Verringerung des Verwaltungsaufwandes verbessert werden.

Derzeit sind die Marktüberwachungsbestimmungen auf die Produktsicherheits-Richtlinie, die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowie auf eine Reihe von Produktharmonisierungsvorschriften verteilt, die nach und nach an den Beschluss 768/2008 angeglichen werden (Drei-Drittel-Ansatz). Dieses dreistufige System wurde vom Europäischen Parlament explizit kritisiert, weil es immer wieder zu Problemen für die Marktüberwachungsbehörden und für die Wirtschaftsakteure führt und geführt hat. Die Beziehungen zwischen den drei Elementen dieses Systems sind oft nicht klar und führen zu Unsicherheiten, Unstimmigkeiten und Verwirrung im Binnenmarkt, zumal viele Verbraucherprodukte unter alle drei Elemente fallen. Mit der neuen Verordnung würde ein einstufiges System entstehen, in dem alle betreffenden Bestimmungen in einem einzigen Rechtsakt zusammengeführt werden. Dieses System kann durch bereichsspezifische Bestimmungen – also durch Vorschriften zur Harmonisierung in bestimmten Produktbereichen – ergänzt werden.

Ein anderes Problem betrifft die Überschneidungen hinsichtlich der Marktüberwachung in den verschiedenen Rechtsvorschriften. Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und die Harmonisierungsvorschriften für die bestimmten Produktbereiche (z. B. für Maschinen) gelten sowohl für Verbraucherprodukte als auch für Produkte, die durch gewerbliche Nutzer verwendet werden bzw. bei denen eine solche Verwendung wahrscheinlich ist. Die Produktsicherheitsrichtlinie hingegen gilt für alle Verbraucherprodukte – und zwar unabhängig davon, ob diese Produkte in den harmonisierten Bereich fallen oder nicht. Dadurch entstehen eindeutig Überschneidungen in Bezug auf harmonisierte Produkte, die zur Verwendung durch Verbraucher oder gewerbliche Nutzer bestimmt sind. Gegenwärtig versucht man noch, dieses Problem mit Hilfe komplizierter „Lex-specialis“-Bestimmungen in den Griff zu bekommen. Mit der neuen Verordnung soll die Unterscheidung zwischen Verbraucherprodukten und Produkten für gewerbliche Nutzer entfallen, solange es bei dieser Betrachtung um die Belange der Marktüberwachung geht. Damit würde dann – abgesehen von Ausnahmen - auch nicht mehr zwischen harmonisierten und nicht harmonisierten Produkten unterschieden.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bestimmte Maßnahmen ihrer eigenen Marktüberwachung an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten zu melden. Dazu werden zurzeit – mitunter auch gleichzeitig - zwei verschiedene Verfahren (RAPEX und ICSMS) verwendet. Diese Überschneidung ist jedoch besonders problematisch. Im Rahmen der neuen Verordnung werden beide Verfahren zu einem einzigen Verfahrensablauf zusammengefasst, in dem bestimmte Ereignisse entweder mit Hilfe des

Schnellwarnsystems RAPEX oder über das Informations- und Kommunikationssystem ICSMS eine einzige Meldung an die anderen Mitgliedstaaten und an die Kommission generieren.

Fällt ein Produkt, gegen das von Seiten der Marktaufsicht Maßnahmen erlassen wurden, in den harmonisierten Bereich, dann soll die Kommission zukünftig die Befugnis erhalten, eine abschließende Entscheidung darüber zu treffen, ob eine getroffene Maßnahme notwendig und angemessen ist oder nicht. Dadurch soll das Verfahren abgekürzt werden. Erfordert ein unsicheres Produkt ein sofortiges europaweites Handeln, so soll die Kommission die erforderlichen Maßnahmen zukünftig außerdem direkt ergreifen können.

Gegenwärtig sind die Marktüberwachungsbehörden und die Wirtschaftsakteure dazu gezwungen, die gesetzlichen Vorschriften nach den Bestimmungen zu durchforsten, die sie unmittelbar betreffen. Die gegenwärtigen Bestimmungen zur Marktüberwachung finden sich – wie oben erwähnt - in drei Bereichen des EU-Rechts (im Falle von Richtlinien auch auf der Ebene der einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen). Die Bestimmungen für die Marktaufsicht sind auch nicht in einen chronologischen Ablauf eingebettet, der von der Ermittlung eines potenziell gefährlichen Produktes bis zu Maßnahmen und Entscheidungen auf Unionsebene reicht.

In der neuen Verordnung wird der gesamte Prozess eines Marktüberwachungsverfahrens in einer zeitlich aufeinanderfolgenden Weise festgelegt. Es wird ein Ablauf eingeführt, der in jedem Stadium des Verfahrens die notwendigen Regelungen festlegt. Damit soll die Benutzerfreundlichkeit und Wirksamkeit der Vorschriften erhöht werden.

Der Vorschlag der neuen Verordnung zur Marktüberwachung kann an den Außengrenzen der EU zu einer Verschärfung der Kontrollen führen. Ein Produkt, das Anlass zu der Vermutung gibt, dass von ihm ein Risiko ausgeht, darf von den zuständigen Behörden (z. B. dem Zoll) nicht mehr auf das Gebiet der EU gelassen werden. Die Marktüberwachungsbehörden müssen zuerst überprüfen, ob das Produkt tatsächlich ein Risiko darstellt. Auf Grundlage dieser Prüfung werden die Grenzbehörden dann anschließend angewiesen, die Überführung der Produkte auf das Gebiet der EU vorzunehmen oder zu verweigern. Diese Bestimmung gilt nicht für Produkte, die sich im physischen Besitz von natürlichen Personen befinden, von diesen in die Union verbracht werden und für den persönlichen Gebrauch dieser Personen bestimmt sind. Das heißt, über das Internet gekaufte Produkte aus Drittländern dürfen somit zukünftig kontrolliert werden.

Noch ein Wort zum Schluss

Abschließend sei an dieser Stelle nochmals kurz erwähnt, dass es immer noch zahlreiche Hersteller aus allen Branchen gibt, die dem Themen „Risikobeurteilung“, „Konformitätserklärung“ und „Betriebsanleitung“ keine Bedeutung beimessen. Die geplante Marktüberwachungsverordnung gibt in Artikel 9 einen Hinweis darauf, wann die Behörden davon ausgehen können bzw. sollen, dass ein Produkt unsicher ist und sie ggf. Maßnahmen einleiten müssen:

„Artikel 9

Mit einem Risiko verbundene Produkte

1. ...

2. Bei einem Produkt, das den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegt, gibt die amtliche Feststellung der Nichtkonformität mit diesen Vorschriften den Marktüberwachungsbehörden in folgenden Fällen hinreichend Grund zu der Annahme, dass das Produkt mit einem Risiko verbunden ist:

(a) die CE-Kennzeichnung oder andere von den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union vorgeschriebenen Kennzeichnungen sind nicht angebracht oder nicht ordnungsgemäß angebracht;

- (b) die EU-Konformitätserklärung, sofern vorgeschrieben, wurde nicht erstellt oder nicht korrekt erstellt;
(c) die technischen Unterlagen sind unvollständig oder nicht verfügbar;
(d) die vorgeschriebene Etikettierung oder die Gebrauchsanleitung ist unvollständig oder fehlt ganz.

Unabhängig davon, ob die Risikobewertung ergibt, dass das Produkt tatsächlich mit einem Risiko verbunden ist, schreiben die Marktüberwachungsbehörden dem betreffenden Wirtschaftsakteur vor, die formale Nichtkonformität zu berichtigen. Tut der Wirtschaftsakteur dies nicht, sorgen die Marktüberwachungsbehörden dafür, dass das Produkt vom Markt genommen oder zurückgerufen wird."

Wie man an diesem Zitat aus der Verordnung erkennen kann, wird den o. g. Themen von behördlicher Seite vielleicht doch mehr Bedeutung eingeräumt, als so mancher Hersteller wahrhaben will.

AKTUELLES

Berichtigung der Richtlinie über elektromagnetische Felder

Die Richtlinie 2004/40/EG zum Schutz vor der Gefährdung durch elektromagnetische Felder wurde berichtigt.

Die Berichtigung betrifft Seite 9, Anhang, Anmerkung 4, zweiter Absatz:

anstatt: „Für Frequenzen zwischen 100 kHz und 10 MHz sind die Auslösespitzenwerte für die Feldstärken durch Multiplikation der entsprechenden Effektivwerte mit 10 zu ermitteln; dabei ist $a = (0,665 \log (f/10) + 0,176)$, f in Hz.“

muss es heißen: „Für Frequenzen zwischen 100 kHz und 10 MHz sind die Auslösespitzenwerte für die Feldstärken durch Multiplikation der entsprechenden Effektivwerte mit 10^a zu ermitteln; dabei ist $a = (0,665 \log (f/10) + 0,176)$, f in Hz.“

Berichtigung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Bodenbeläge aus Holz

Die Entscheidung 2010/18/EG zur Festlegung der „Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Bodenbeläge aus Holz“ wurde ebenfalls berichtigt (Abl. L70 vom 14. März 2013).

Die Berichtigung betrifft die Grenzwerte für die Freisetzung von Formaldehyd sowie die zugehörigen Verfahren zur Bewertung und Prüfung der Freisetzung.

Verlängerung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für verschiedene Produkte

Für verschiedene Produkte wurden die Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens verlängert (Abl. L75 vom 15. März 2013).

Unter anderem werden für die Produktgruppe ‚Elektro-, Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen‘ die Umweltkriterien sowie die damit verbundenen Beurteilungs- und Prüfanforderungen bis zum 31. Dezember 2013 verlängert. Ursprünglich sollten Sie am 31. März 2013 enden.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Belgien:

Ministerialerlass zur Klassifizierung von pyrotechnischen Gegenständen (Notifizierungs-Nr. 2013/0132/B - S70E)

Der Entwurf eines Ministerialerlasses teilt pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper, pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater und sonstige pyrotechnische Gegenstände) in drei Gruppen ein, die je nach Zweck und Gefahrenstufe mit den Buchstaben a, b und c bezeichnet werden:

- a) Feuerwerke für Veranstaltungen,
- b) Feuerwerke für die Freizeit und
- c) Feuerwerke für technische und/oder Signalzwecke

gemäß Königlichem Erlass vom 23. September 1958 zur allgemeinen Regelung von Herstellung, Lagerung, Durchsatz, Transport und Verwendung von Explosivstoffen.

Die Einteilung der pyrotechnischen Gegenstände in Gruppen ist für die Anwendung gesetzlichen Vorschriften von Bedeutung. Diese Vorschriften sind in dem oben genannten Königlichen Erlass vom 23. September 1958 festgelegt.

Deutschland:

Änderungen der Bauregelliste A Teile 1 bis 3, der Bauregellisten B Teil 1 und der Liste C jeweils für die Ausgabe 2013/2 (Notifizierungs-Nr. 2013/0177/D - B10)

Folgende Produkte sind von der Änderung betroffen:

- Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau,
- Bauprodukte für den Mauerwerks- und den Holzbau sowie für den Metallbau,
- Türen und Tore,
- Bauprodukte für Sonderkonstruktionen,
- Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdeten Stoffen,
- Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt und deren Verwendung nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dient,
- Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können,
- Bauarten, die von den Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können,
- Bauprodukte im Geltungsbereich von harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie,
- Bauprodukte im Geltungsbereich von Leitlinien für europäisch technische

- Zulassungen,
- Bauprodukte, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden,
 - Bausätze, für die europäische technische Zulassungen ohne Leitlinie erteilt werden und
 - Bauprodukte für den Rohbau und den Ausbau.

Es wurden technische Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Ausgabe 2012/2 (Notif. Nr. 2012/0185/D) sowie dem Entwurf für die Ausgabe 2013/1 (Notif. Nr. 2012/0482/D) vorgenommen. Die Änderungen sind erforderlich, um die Listen hinsichtlich neu erschienener Normen und technischer Spezifikationen anzupassen und somit den aktuellen Stand der Technik zu repräsentieren.

Die Bauregellisten A und B werden unter Berücksichtigung neuer technischer Regeln, insbesondere europäischer Normen und praktischer Erfahrungen, fortgeschrieben.

Litauen:

Entwurf der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Artikel 1, 2, 4, 5, 6, 8, 10, 11, 12, 16, 18, 181, 29, 36, 39, 40, 41, 43(1), 47 und der Anlage 2 des Baugesetzes der Republik Litauen (Notifizierungs-Nr. 2013/0175/SI - I10)

Die Verordnung gilt für Baustoffe.

Der Entwurf der Verordnung wurde vorgelegt, um die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl 2011 L 88, S. 5-43) umzusetzen.

In der Bauprodukteverordnung ist festgelegt, dass die Anwendung ihrer grundlegenden Bestimmungen ab dem 1. Juli 2013 zwingend ist. Bis zum Ende des für die Mitgliedstaaten zur Vorbereitung der Umsetzung der Verordnung vorgesehenen Zeitraums gelten die Bestimmungen der Bauprodukte-Richtlinie 89/106/EWG und die sie umsetzenden nationalen Rechtsakte. Die Richtlinie für Bauprodukte wird durch das Baugesetz und die es umsetzenden Rechtsakte in nationales Recht der Republik Litauen umgesetzt.

Zwar entfallen in dem Baugesetz die gesetzlichen Regelungen zum Inverkehrbringen und zum Einbau von Bauprodukten aus dem harmonisierten Bereich, aber Bauprodukte aus dem nichtharmonisierten Bereich fallen auch weiterhin in den Anwendungsbereich des Baugesetzes.

Der Entwurf der Verordnung zielt darauf ab, klarere Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten für den nicht harmonisierten Bereich zu schaffen. Dazu werden einige Prinzipien der Bauprodukte-Verordnung übernommen.

Slowenien:

Verordnung über Änderungen und Ergänzungen zur Verordnung über die Arten der Konformitätsfeststellung für einzelne Arten von Messgeräten sowie über die Arten und Modalitäten ihrer Konformitätskennzeichnung (Notifizierungs-Nr. 2013/0175/SI - I10)

In dieser Verordnung wird das Verfahren der vorangehenden Typengenehmigung für Messgeräte festgelegt, die in einem anderen Mitgliedstaat beziehungsweise in einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation oder in der Türkei rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind. Darin wird auch die Veröffentlichung von Zertifikaten

und Entscheidungen festgelegt, die gemäß dieser Verordnung von dem Amt der Republik Slowenien für Messwesen erlassen werden. Außerdem werden einige Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Verfahren der Bauartgenehmigung von Messgeräten und den Zeichen der Ersteichung geändert beziehungsweise ergänzt.

Ungarn:

Regierungsverordnung über die detaillierten Regeln zum Entwurf und Einbau von Bauprodukten in Gebäude sowie zum Nachweis der Leistung (Notifizierungs-Nr. 2013/0176/HU - B10)

Die Verordnung legt im Zusammenhang mit dem vollständigen Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates die Regeln für die Anwendung von Bauprodukten in der Praxis fest.

Die Verordnung schreibt bei den von der Verordnung Nr. 305/2011 geregelten Bauprodukten die Leistungserklärung als Bedingung für den Einbau vor. Bei den von der Verordnung Nr. 305/2011 nicht geregelten sowie bei den als Ausnahme festgelegten Bauprodukten werden die detaillierten Bedingungen für Entwurf und Einbau definiert.

Die vorgelegte Regierungsverordnung ist eine Regelung, die notwendig ist, um die Wirksamkeit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates zu gewährleisten.

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 99/01 vom 5.4.2013)

Die Anmerkungen zu den folgenden Normenverzeichnissen sind Nachträge aus der März-Ausgabe des Newsletters, die aufgrund der Kürze der Zeit nicht mehr aufgenommen werden konnten:

- Richtlinie über Sportboote 94/25/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 74/01 vom 13.3.2013)
- Richtlinie über Persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2013/C 74/02 vom 13.3.2013)
- New Legislative Framework (Amtsblattmitteilung 2013/C 74/03 vom 13.3.2013)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen

Richtlinie über Sportboote 94/25/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 74/01 vom

13.3.2013)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 4 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 10133:2012-12
- EN ISO 13297:2012-10
- EN ISO 21487:2012-11
- EN ISO 25197:2012-12

Das „Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (DOC) ist verschoben worden bei:

EN ISO 10088:2009-09 (2013-12-31 => 2013-05-31)

Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2013/C 74/02 vom 13.3.2013)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 5 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 1621-1:2012-12
- EN ISO 13287:2012-10
- EN ISO 15027-1:2012-11
- EN ISO 15027-2:2012-11
- EN ISO 15027-3:2012-11

Verordnung Nr. 765/2008 über Akkreditierung und Marktüberwachung, Beschluss Nr. 768/2008/EG über Vermarktung von Produkten und Verordnung Nr. 1221/2009 über Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (Amtsblattmitteilung 2013/C 74/03 vom 13.3.2013)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur 1 neue Norm in diesem Verzeichnis:

EN ISO 15189:2012-11

Das „Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (DOC) ist verschoben („berichtigt“) worden bei:

EN ISO/IEC 17020:2012-03 (2012-09-30 => 2015-03-01)

Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 99/01 vom 5.4.2013)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 41 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 709+A4/AC:2012-12
- EN 848-3:2012-10
- EN 1870-7:2012-10
- EN 1870-8:2012-11
- EN 1870-15:2012-10
- EN 1870-16:2012-10

- EN ISO 11148-3:2012-12
- EN ISO 11148-4:2012-12
- EN ISO 11148-6:2012-12
- EN ISO 11148-12:2012-12
- EN 12159:2012-11
- EN ISO 13849-2:2012-10
- EN 15997/AC:2012-10
- EN 16005:2012-10
- EN 16246:2012-11
- EN 16252:2012-12
- EN 16307-1:2013-01
- EN ISO 28927-12:2012-10
- EN 60335-2-36:2002-12
- EN 60335-2-36/A11:2012-04
- EN 60335-2-36/AC:2007-08
- EN 60335-2-37:2002-12
- EN 60335-2-37/A11:2012-04
- EN 60335-2-37/AC:2007-08
- EN 60335-2-42:2003-03
- EN 60335-2-42/A11:2012-04
- EN 60335-2-42/AC:2007-09
- EN 60335-2-47:2003-03
- EN 60335-2-47/A11:2012-04
- EN 60335-2-47/AC:2007-09
- EN 60335-2-48:2003-03
- EN 60335-2-48/A11:2012-04
- EN 60335-2-48/AC:2007-09
- EN 60335-2-49:2003-03
- EN 60335-2-49/A11:2012-04
- EN 60335-2-49/AC:2007-09
- EN 60335-2-65:2003-07
- EN 60335-2-65/A11:2012-08
- EN 61029-2-1:2012-10
- EN 61029-2-9:2012-10
- EN 61029-2-11:2012-10

Das in den vorhergehenden 3 Amtsblattmitteilungen offensichtlich versehentlich fehlende Corrigendum EN 15695-2/AC:2011-10 ist wieder aufgelistet.

TERMINE

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG -MRL - Umsetzung in der Praxis durch Hersteller, Zulieferer und Betreiber

Termin: 06.05.13
TÜV NORD Akademie
Ort: Köln

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=403531

Die Druckgeräterichtlinie als Teil des europäischen Rechtsrahmens für die Beschaffenheit von Druckgeräten

Termin: 21.05.13
Veranstalter: Training Center Berlin
Ort: Berlin

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1087&id=406308

CE-Kennzeichnung im Maschinen- und Anlagenbau

Termin: 28./29.05.13
Veranstalter: VDI Wissensforum
Ort: Frankfurt

Mehr Infos:

[www.vdi-wissensforum.de/index.php?id=147&tx_vdiep_pi1\[event_nr\]=02SE046047](http://www.vdi-wissensforum.de/index.php?id=147&tx_vdiep_pi1[event_nr]=02SE046047)

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Aktuelles Normenverzeichnis zur Maschinen-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

Beitrag über die Kombination persönlicher Schutzausrüstungen

Häufig müssen gleichzeitig verschiedene Arten von Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) getragen werden, da es an dem Arbeitsplatz verschiedene gefährliche Einwirkungen gleichzeitig gibt. Daraus folgt, dass die eingesetzten PSA miteinander kompatibel sein müssen und sich in der Kombination und ihrer Schutzwirkung nicht gegenseitig beeinträchtigen dürfen. Diese Anforderung ist aber nicht immer erfüllt, wenn mehrere Arten von PSA gleichzeitig verwendet werden.

So können sich z. B. Schutzbrille und Atemschutzmaske oder Schutzbrille und Kapselgehörschützer gegenseitig beeinflussen, das der korrekte Sitz einer oder mehrerer PSA unmöglich wird. Das kann dazu führen, dass die Schutzwirkung einer PSA teilweise oder sogar vollständig durch die Kombination mit der anderen PSA aufgehoben wird. In Einzelfällen kann die Analyse der Wechselwirkungen dabei durchaus schwierig werden.

In der Februar-Ausgabe der Zeitschrift „sicher ist sicher – Arbeitsschutz aktuell“ ist zu genau diesem Thema nun ein Fachbeitrag erschienen, der auf der Internetseite der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zum Download bereitsteht.

Zum vollständigen Beitrag: http://www.dguv.de/ifa/de/pub/qr/pdf/2013_015.pdf

... UND WEITERHIN

Bildschirmarbeit in Leitwarten

(Quelle: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA; www.baua.de)

Die Führung von Produktions- oder Dienstleistungsprozessen mithilfe rechnergestützter Prozessleitsysteme hat in den letzten Jahren beachtlich zugenommen. Da diese Prozessleitsysteme im Wesentlichen über Rechner-Bildschirm-Systeme überwacht und gesteuert werden, haben damit auch der Anteil und die Bedeutung der Bildschirmarbeit in den Leitwarten zur Steuerung solcher Prozesse erheblich zugenommen. Zu fragen war daher, inwieweit auch in diesem Bereich die Vorgaben der Bildschirmarbeitsverordnung in der Zwischenzeit umgesetzt werden. Auf Grundlage einer Bestandsaufnahme der Umsetzung der Vorgaben der Bildschirmarbeitsverordnung sollten daher Gestaltungsempfehlungen für die Gestaltung der Bildschirmarbeit und der Bildschirmarbeitsplätze in Leitwarten entwickelt werden.

Die Ergebnisse der detaillierten Analyse der Arbeitsbedingungen an 27 unterschiedlichen Arbeitsplätzen - die insgesamt 144 Arbeitsplätze in den untersuchten 24 Leitwarten repräsentieren - in Leitwarten aus unterschiedlichen Produktions- und Dienstleistungsbereichen mithilfe einer eigens für diese Untersuchung entwickelten Checkliste (mit 274 Items) zeigten, dass bei der Umsetzung der Vorgaben der Bildschirmarbeitsverordnung in diesem Anwendungsbereich noch ein erheblicher Handlungsbedarf besteht. Nur ca. zwei Drittel der aus der Bildschirmarbeitsverordnung abgeleiteten Anforderungen an die Gestaltung des Wartenraums, des Arbeitsplatzes, der Arbeitsmittel, der Mensch-Maschine-Schnittstelle, der Arbeitsumgebungsbedingungen und der Arbeitsorganisation konnten als erfüllt klassifiziert werden, wobei die größten Defizite in den Bereichen Mensch-Maschine-Schnittstelle und Arbeitsorganisation gefunden wurden. Dabei zeigten sich deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Arbeitsplätzen, wobei allerdings keiner der untersuchten Arbeitsplätze alle Anforderungen erfüllte.

Als Konsequenz aus den erhaltenen Ergebnissen werden kontextbezogene Gestaltungsempfehlungen beschrieben, die eine Umsetzung der Vorgaben der Bildschirmarbeitsverordnung auch in diesem Bereich ermöglichen sollen.

Zur dem Forschungsbericht auf der Internetseite der BAuA:
<http://www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/F2249.html?nn=667378>

Direktlink zu dem Forschungsbericht:
http://www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/F2249.pdf;jsessionid=B177B0803946CA5A7A4D1CB37A201A40.1_cid389?blob=publicationFile&v=4

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 9.5.2013

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse [u_Email] versendet.

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877